

So geht's...

Familien- und Erbrecht in Brasilien

2. Auflage

Mit freundlicher
Unterstützung:



RECHSTEINER
SOCIEDADE DE ADVOGADOS

Herausgeber:



The German Chamber Network



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitende Bemerkungen	2
2. Familienrecht	3
2.1. Internationaler Bezug	3
2.1.a Zuständigkeit brasilianischer Gerichte	3
2.1.b Anwendbares Recht	4
2.1.c Ausländische Urteile	5
2.2. Gesetzlich anerkannte familienrechtliche Lebensgemeinschaften	6
2.2.a Ehe	6
2.2.b Faktische Lebensgemeinschaft	7
2.2.c Rechtsstellung von Personen gleichen Geschlechts	8
2.3. Verhältnis zwischen Eltern und Kindern	9
2.4. Unterhalt	10
2.5. Güterrecht	12
2.5.a Begründung des Güterstands	13
2.5.b Allgemeiner gesetzlicher Güterstand: Errungenschaftsgemeinschaft	14
2.6. Auflösung von Ehe und faktischer Lebensgemeinschaft	15
3. Erbrecht	17
3.1. Internationaler Bezug	17
3.1.a Zuständigkeit brasilianischer Gerichte	17
3.1.b Anwendbares Recht	18
3.1.c Ausländische Testamente	19
3.2. Nachlassverfahren und außergerichtliche Abwicklung des Nachlasses	19
3.3. Gesetzliche Erbfolge	20
3.4. Gewillkürte Erbfolge	22

3.5. Pflichtteilserven	23
3.6. Erbberufung, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Abtretung des Erbes	24
3.7. Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten	25
3.8. Haftung für die Schulden des Erblassers	26
3.9. Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht	26
4. Unsere Sponsoren	28

Stand November 2012

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **Rechsteiner Sociedade de Advogados**
für die Zusammenarbeit und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Eine wachsende Zahl deutscher Staatsangehöriger hat familiäre Beziehungen zu Brasilien und/oder Vermögenswerte in diesem Land. Dies hat zur Folge, dass der brasilianische Staat für die Regelung der daraus entstandenen Rechtsbeziehungen den betreffenden Personen die Zuständigkeit seiner Gerichte und der weiteren staatlichen Behörden zur Verfügung stellt, wenn er ein Interesse besitzt, dass diese von der staatlichen Rechtsordnung erfasst werden.

Vor allem, wenn der deutsche Staatsangehörige nicht in Brasilien wohnhaft ist, aber auch, wenn dies der Fall ist, ist er sich vielfach nicht bewusst, dass seine geknüpften Beziehungen zu diesem Land auch aus rechtlicher Sicht so eng geworden sind, dass Brasilien diese seiner eigenen Rechtsordnung unterstellt.

Die nachfolgende Darstellung ist eine Einführung in das brasilianische Familien- und Erbrecht, wobei auch sein internationaler Anwendungsbereich und damit im Zusammenhang stehende grundlegende verfahrensrechtliche Fragen kurz erörtert werden.

Die wichtigsten Rechtsquellen des brasilianischen Familien- und Erbrechts sind das Grundgesetz vom 05. Oktober 1988, das Zivilgesetzbuch vom 10. Januar 2002, das Einführungsgesetz zum brasilianischen Recht vom 4. September 1942, sowie die brasilianische Zivilprozessordnung vom 11. Januar 1973. Alle diese Erlasse sind seit ihrem Inkrafttreten mehrmals teilweise revidiert worden. Daneben stehen verschiedene Spezialgesetze in Kraft, welche im Zusammenhang mit dem Familien- und Erbrecht von praktischer Bedeutung sind.

Auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts sind im Verhältnis zwischen Brasilien und Deutschland nur wenige Staatsverträge in Kraft, nämlich die Haager Abkommen vom 20. Mai 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungsabkommen) und über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993. Ferner haben die beiden Staaten das New

Yorker Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ratifiziert.

Um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, werden in der nachfolgenden Publikation weder Gesetzestexte zitiert, noch wird auf solche verwiesen.

2. FAMILIENRECHT

2.1. Internationaler Bezug

Im Bereich des internationalen Familienrechts sind vor allem die internationale Zuständigkeit der brasilianischen Gerichte und Behörden in Familienrechtssachen, das anwendbare Recht auf Sachverhalte in diesem Bereich mit Beziehungen zu mehreren Staaten sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheiden durch Brasilien von praktischem Interesse.

2.1.a. Zuständigkeit brasilianischer Gerichte

Die brasilianischen Gerichte sind international stets zuständig, wenn sich der Wohnsitz des Beklagten in Brasilien befindet. Außerdem liegt ein internationaler Gerichtsstand in Brasilien vor, wenn eine schuldrechtliche Verpflichtung hier zu erfüllen ist. Dies ist z.B. bei Unterhaltsklagen der Fall, wenn der Unterhaltsverpflichtete im Ausland und der Unterhaltsberechtigte in Brasilien wohnhaft ist.

Haben dagegen bei Statusklagen beide Parteien ihren Wohnsitz im Ausland, so vor allem bei den in der Praxis sehr wichtigen Scheidungsklagen, ist in der Regel davon auszugehen, dass die brasilianischen Gerichte ihre internationale Zuständigkeit grundsätzlich ablehnen; es sei denn, die Ehe zwischen ihnen sei in Brasilien geschlossen worden.

Hat die klägerische Partei ihren Wohnsitz jedoch in Brasilien und die beklagte Partei im Ausland, so wird die internationale Zuständigkeit von den Gerichten bejaht, wenn der maßgebliche Sachverhalt eine

rechtsgenügende Beziehung zu Brasilien aufweist. Wann dies der Fall ist, wird nicht von allen Gerichten einheitlich beurteilt.

Sind bei einer Scheidung in Brasilien gelegene Grundstücke güterrechtlich zu teilen, so sind die brasilianischen Gerichte dafür international zuständig. Sie sind im internationalen Verhältnis sogar ausschließlich zuständig, wenn sich die Parteien darüber im Ausland nicht einvernehmlich geeinigt haben und die nicht zustimmende Partei im Verfahren betreffend der Anerkennung des ausländischen Urteils vor dem Oberen Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça) sich auf die ausschließliche internationale Zuständigkeit der brasilianischen Gerichte für die güterrechtliche Teilung der in Brasilien gelegenen Grundstücke beruft.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass es für Brasilien grundsätzlich unerheblich ist, wenn zwei identische Klagen über den gleichen Streitgegenstand, z.B. eine Scheidung, zwischen den gleichen Parteien in Brasilien und in Deutschland rechtshängig sind, selbst wenn hier die Klage vor der Klage in Brasilien eingeleitet worden ist.

In der Praxis wird der Abklärung der internationalen Zuständigkeit der brasilianischen Gerichte in Familienrechtssachen des Öfteren zu wenig Beachtung geschenkt, wenngleich sie für die Parteien bei Sachverhalten mit internationaler Beziehung von vorrangiger Bedeutung sein kann.

2.1.b. Anwendbares Recht

Ein international zuständiges brasilianisches Gericht wendet nämlich bei einem Sachverhalt mit internationaler Beziehung in einer Familienrechtssache grundsätzlich das Recht an, das am Wohnsitz der in Brasilien lebenden Partei, oder bei Ehegatten, an deren letztem gemeinsamen Wohnsitz in Brasilien, gilt. Im Ergebnis wendet es in diesen Fällen also brasilianisches Recht an. Die Staatsangehörigkeit der am Verfahren beteiligten Parteien ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Dem so verstandenen Wohnsitzprinzip kommt dabei umfassende Bedeutung zu. Diese Regel gilt z.B. hinsichtlich der Eheschließung, der persönlichen Wirkungen der Ehe, der Auflösung der ehelichen

Gemeinschaft durch Scheidung, der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge, des Verhältnisses der Eltern zu den Kindern und der Namensführung. Lediglich mit Bezug auf das Güterrecht ist das Recht am gemeinsamen Wohnsitz der Brautleute, den diese vor der Eheschließung gehabt haben, anwendbar. Haben sie an verschiedenen Orten gewohnt, ist das Recht an ihrem ersten ehelichen Wohnsitz maßgebend. Dabei wird im Prozess von den Parteien regelmäßig verlangt, dass sie den Nachweis des anwendbaren ausländischen Rechts erbringen.

2.1.c. Ausländische Urteile

Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung über eine Familienrechtssache gefällt, kann diese in Brasilien grundsätzlich nur dann rechtliche Wirkungen entfalten, nachdem sie durch das Obere Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça) in Brasília anerkannt worden ist. Insbesondere kann sie auch erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung in Brasilien vollstreckt werden.

Im gerichtlichen Anerkennungsverfahren vor dem Superior Tribunal de Justiça wird die ausländische Entscheidung allerdings nicht in der Sache nachgeprüft, sondern es wird lediglich untersucht, ob sie nicht wesentlichen Grundsätzen des brasilianischen Rechts, nämlich dem *Ordre public*, widerspricht. Für die Anerkennung ist ebenfalls unerheblich, ob der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt oder nicht. Mit anderen Worten erkennt Brasilien grundsätzlich auch ein Urteil eines Gerichts eines Staates an, wenn dieser umgekehrt ein entsprechendes brasilianisches Urteil auf seinem Staatsgebiet nicht anerkennen würde.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Anerkennung von ausländischen Gerichtsentscheidungen durch Brasilien regeln, beziehen sich auf *sentenças estrangeiras*, d.h. ausländische Gerichtsurteile. In der Praxis wird dieser Begriff recht weit gefasst. Es fallen darunter auch Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie vorsorgliche Maßnahmen eines Gerichts. Ebenso wenn die den Entscheidung erlassende Behörde im Ausland kein Gericht im klassischen Sinne darstellt, bildet dieser Umstand z.B. bei der Anerkennung von Scheidungen grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund.

Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Brasilien wird vor allem der Nachweis verlangt, dass die in Brasilien wohnhafte Partei ordnungsgemäß geladen wurde, das ausländische Gericht international zuständig war, die ausländische Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist und die dem Superior Tribunal de Justiça zur Beurteilung des Anerkennungsbegehrens eingereichten Dokumente durch die zuständige brasilianische Vertretung im Ausland legalisiert und durch einen amtlichen Übersetzer (tradutor juramentado) in Brasilien übersetzt worden sind.

In der Praxis sind die Gründe, welche zur Nichtanerkennung eines ausländischen Urteils in Brasilien führen, beinahe ausschließlich solche des Prozess- und nicht des materiellen Rechts.

2.2. Gesetzlich anerkannte familienrechtliche Lebensgemeinschaften

2.2.a. Ehe

Eine Ehe kann heute in Brasilien zwischen Personen verschiedenen und gleichen Geschlechts geschlossen werden. Dabei sind beide Parteien gleichberechtigte Partner in der Ehe.

Wird die Ehe in Brasilien geschlossen, müssen die in diesem Lande geltenden Formalitäten beachtet werden. Entsprechende Auskünfte darüber sind beim Zivilstandsregisteramt (Cartório de Registro Civil) einzuholen, das für die Eheschließung zuständig ist. Dabei ist es zulässig, dass die Ehe durch einen eigens dazu bevollmächtigten Vertreter geschlossen werden kann.

Möchte eine im Ausland geschiedene Person in Brasilien heiraten, muss das ausländische Scheidungsurteil zunächst durch das Obere Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça) in der Landeshauptstadt Brasília anerkannt werden.

Wird eine Ehe im Ausland geschlossen, wird sie in Brasilien regelmäßig anerkannt. Dabei sind die Heiratspapiere durch die zuständige brasilianische Vertretung im Ausland zu legalisieren und anschlie-

ßend in Brasilien durch einen amtlichen Übersetzer (tradutor juramentado oder tradutor público) übersetzen zu lassen.

Ist mindestens einer der Ehepartner brasilianischer Staatsangehöriger, ist die Ehe beim zuständigen Amt ins Zivilstandsregister eintragen zu lassen.

Sind beide Ehepartner ausländische Staatsangehörige und wohnen sie in Brasilien, ist es Ihnen zu empfehlen, ihre Ehe am Wohnsitz im "Registro de Títulos e Documentos" eintragen zu lassen. Im Falle einer Scheidung ordnet der zuständige brasilianische Richter in der Regel an, dass diese auch im Zivilstandsregister zu vermerken ist.

2.2.b. Faktische Lebensgemeinschaft

Neben der klassischen und formell geschlossenen Ehe kennt das brasilianische Recht die faktische Lebensgemeinschaft (união estável), welche nicht nur den Schutz des Familienrechts, sondern auch denjenigen des Grundgesetzes genießt. Beide Rechtsinstitute regeln die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Personen verschiedenen und gleichen Geschlechts.

Der faktischen Lebensgemeinschaft (união estável) kommt in Brasilien eine große praktische Bedeutung zu. Damit eine solche anerkannt wird, müssen jedoch verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Die Lebenspartner (conviventes oder companheiros) müssen eine dauerhafte Lebensgemeinschaft wollen, wobei sie sich zu gegenseitiger Fürsorge, Treue und Unterhalt sowie Erziehung der Kinder verpflichten. Die Beziehung muss dabei öffentlich, fortgesetzt und dauerhaft gelebt werden. Nach der Rechtsprechung ist aber nicht erforderlich, dass beide Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ebenso sieht das Gesetz keine Mindestdauer dafür vor.

Da ferner keine formellen Voraussetzungen wie ein schriftlicher Vertrag oder die Eintragung in ein Register für das Bestehen einer faktischen Lebensgemeinschaft (união estável) vorliegen müssen, rechnet der eine Lebenspartner öfters nicht damit, dass der andere bei Auflö-

sung der Beziehung Rechte geltend macht, die im Wesentlichen denjenigen bei Auflösung einer formell geschlossenen Ehe entsprechen.

Dabei gilt es zudem, Folgendes zu beachten: Wenn eine noch formell verheiratete Person in Brasilien gleichzeitig eine außereheliche Beziehung pflegt, gehen Lehre und Rechtsprechung davon aus, dass die letztere der ersten vorgeht, wenn die neue Beziehung die gesetzlichen Voraussetzungen einer faktischen Lebensgemeinschaft (*união estável*) erfüllt. Dies wird schon dann angenommen, wenn die formell geschlossene Ehe faktisch nicht mehr besteht (*separação de fato*) und durch die neue Beziehung, welche die gesetzlichen Voraussetzungen einer faktischen Lebensgemeinschaft (*união estável*) erfüllt, abgelöst worden ist. In der Praxis streiten die widersprechende Interessen vertretenden Parteien oft sehr lange darüber vor Gericht, weil es sehr schwer zu beweisen ist, wann genau eine faktische Lebensgemeinschaft (*união estável*) begründet worden ist und eine formell bestehende Ehe faktisch nicht mehr besteht. Auf der anderen Seite stehen oft erhebliche Vermögensinteressen auf dem Spiel; denn nach Lehre und Rechtsprechung sind die güterrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der formell geschlossenen Ehe schon ab dem Zeitpunkt aufzulösen, zu dem die Ehepartner sich faktisch getrennt haben. Außerdem verliert nicht nur der gerichtlich, sondern auch der faktisch getrennte Ehepartner sein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem anderen Ehepartner bereits im Zeitpunkt seiner Trennung vom anderen Ehepartner.

Nach der bisherigen Rechtsprechung können Personen nicht gleichzeitig eine formell geschlossene Ehe führen und in einer faktischen Lebensgemeinschaft (*união estável*) leben. Auch das Bestehen von zwei faktischen Lebensgemeinschaften (*uniões estáveis*) nebeneinander ist ausgeschlossen. Beziehungen, welche sich nicht zu einer faktischen Lebensgemeinschaft (*união estável*) verdichten haben, gelten als Konkubinat (*concubinato*).

2.2.c. Rechtsstellung von Personen gleichen Geschlechts

Nach einem Grundsatzentscheid des Höchsten Brasilianischen Bundesgerichts (Supremo Tribunal Federal) vom 05. Mai 2011 sind fakti-

sche Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen (uniões homossexuais oder uniões homoafetivas) und solchen verschiedenen Geschlechts grundsätzlich rechtlich gleich zu behandeln.

Außerdem hat das Obere Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça) in einem am 25. Oktober 2011 einstimmig gefällten wegweisenden Urteil entschieden, dass auch Personen gleichen Geschlechts nach brasilianischem Recht eine gültige Ehe schließen können, was nach dem bisherigen Rechtsverständnis nicht möglich war.

2.3. Verhältnis zwischen Eltern und Kindern

Beiden Elternteilen steht das elterliche Sorgerecht (poder familiar) gegenüber ihren Kindern zu. Davon zu unterscheiden ist die elterliche Obhut (guarda) über die Kinder. Sie ist Teil des umfassenderen elterlichen Sorgerechts (poder familiar) und steht im Regelfall beiden Elternteilen gemeinsam zu.

Das brasilianische Recht behandelt eheliche und außereheliche Kinder gleich. Ebenfalls adoptierte Kinder sind den leiblichen rechtlich gleichgestellt.

Das elterliche Sorgerecht (poder familiar) kann dem Vater, der Mutter, oder beiden Elternteilen durch das Gericht entzogen werden, wenn ein gesetzlicher Grund dafür vorliegt. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn sich ein Elternteil nicht um das Kind kümmert.

Auch bei einer Scheidung bevorzugt das Gesetz, wenn immer möglich, das gemeinsame Obhutsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern (guarda compartilhada).

Reisen minderjährige Kinder, sind von den Eltern besondere Vorschriften zu beachten. Im Einzelnen hängen diese davon ab, wie alt das Kind ist, ob es allein oder in Begleitung eines Elternteils oder eines Dritten reist und ob es von einem Bundesstaat in einen anderen oder von Brasilien ins Ausland reist. Auf der Website des "Tribunal de Justiça do Estado de São Paulo – TJSP", <http://www.tjsp.gov.br>, unter dem Stichwort: autorização de viagem de crianças e adolescentes, wird

genau erklärt, wie in jedem Fall vorzugehen ist. Es können dort von den Eltern auch Musterformulare heruntergeladen und ausgedruckt werden, welche sie bei entsprechendem Bedarf verwenden können.

In der Praxis ist es nicht selten, dass Väter ein Kind anerkennen, obwohl sie wissen, dass es nicht ihr Kind ist oder Eltern wahrheitswidrig erklären, ein angenommenes Kind sei ihr leibliches Kind, in der Absicht, die gesetzlichen Vorschriften des Adoptionsrechts zu umgehen (*adoção brasileira*). Nach der Rechtsprechung ist es ihnen verwehrt, sich später auf das Nichtbestehen einer tatsächlichen Verwandtschaft zu berufen, vor allem wenn sich im Laufe der Zeit tatsächlich eine gelebte Beziehung zwischen Vater und Kind, bzw. zwischen Eltern und Kind gebildet hat (*vínculo sócio-afetivo*).

2.4. Unterhalt

Die brasilianische Rechtsprechung zeigt, dass besonders im Verhältnis zu den Kindern häufig um Unterhaltsbeiträge gestritten wird, wenn die elterliche Obhut (*guarda*) nur einem der beiden Elternteile zusteht.

Außerdem gehen die Auffassungen der Parteien oft bei Scheidungen, aber auch bei der Auflösung von faktischen Lebensgemeinschaften (*uniões estáveis*) stark auseinander, wenn die eine von der anderen nach Beendigung der Ehe bzw. der faktischen Lebensgemeinschaft Unterhaltsbeiträge (*alimentos*) verlangt.

Die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen hängt nach brasilianischem Recht von drei Grundvoraussetzungen ab:

- Bedürfnis des Unterhaltsberechtigten
- Finanzielle Möglichkeit des Unterhaltsverpflichteten
- Verhältnismäßigkeit des Anspruchs des Unterhaltsberechtigten zu den finanziellen Möglichkeiten des Unterhaltsverpflichteten

Der Unterhaltsanspruch sollte nach Möglichkeit nicht nur das Existenzminimum, sondern einen angemessenen Lebensstandard des Unterhaltsberechtigten gewährleisten.

Keine Unterhaltsbeiträge sind grundsätzlich geschuldet, wenn eine Person über genügend Vermögen verfügt und sie durch Arbeit für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen kann.

Heiratet die unterhaltsberechtigten Person wieder, begründet sie eine faktische Lebensgemeinschaft (*união estável*) oder auch eine Beziehung, welche sich nicht zu einer solchen verfestigt (*concubinato*), sind Unterhaltsbeiträge nicht mehr geschuldet.

Bei Kindern sind Unterhaltsbeiträge grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geschuldet, also bis das Kind nach brasilianischem Recht volljährig geworden ist. Ist es noch in der Ausbildung, sind Unterhaltsbeiträge geschuldet, bis diese ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Ist der Unterhaltsverpflichtete in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt, wird er in der Regel durch das Gericht zur Bezahlung eines bestimmten Prozentsatzes seines Netto-Einkommens als Unterhaltsbeitrag verpflichtet. Bei Selbständigen wird regelmäßig allein auf das äußere Auftreten und das Zurschaustellen von Reichtum abgestellt (teure Motorfahrzeuge, erhebliche Kapitalbewegungen über Bankkonten, hohe Ausgaben mit Kreditkarten, usw.), wenn ein geringes Einkommen angegeben wird.

In Brasilien kann die Nichtbezahlung von Unterhaltsbeiträgen, welche ihren Ursprung in familienrechtlichen Verpflichtungen haben, nicht nur strafrechtlich geahndet werden (*crime de abandono material*). In der Praxis weit wichtiger ist die Möglichkeit des Unterhaltsberechtigten, die Bezahlung von fälligen, aber nicht bezahlten Unterhaltsbeiträgen, unter Androhung von Gefängnisstrafe an den Unterhaltsverpflichteten (*prisão civil*) zu erzwingen. Allerdings darf diese "zivile" Gefängnisstrafe 60 Tage nicht überschreiten. Zudem kann sie grundsätzlich nur für die in den letzten drei Monaten fällig gewordenen sowie die während des Gerichtsverfahrens fällig werdenden Unterhaltsbeiträge verhängt werden. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass diese Regel auch auf durch das Gericht vorsorglich festgesetzte Unterhaltsbeiträge (*alimentos provisórios*) anwendbar ist.

Sind die Unterhaltsbeiträge einmal abschließend festgesetzt, können sie nachträglich grundsätzlich trotzdem wieder abgeändert werden, sofern sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Person des Unterhaltsberechtigten oder des Unterhaltsverpflichteten seither entscheidend geändert haben. Besonders wenn der Unterhaltsverpflichtete deren Herabsetzung verlangt, ist dies in der Praxis jedoch nicht einfach.

Sind Ausländer an gerichtlichen Verfahren über Unterhaltsbeiträge in Brasilien beteiligt, wird häufig vehement gestritten, besonders wenn die sozialen Unterschiede zwischen den Parteien sehr groß sind. Solche Gerichtsverfahren kommen in der Praxis vor allem im Zusammenhang mit der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags an das gemeinsame minderjährige Kind und an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner bei Auflösung einer vermeintlich bestandenen tatsächlichen Lebensgemeinschaft (*união estável*) vor.

In all diesen und ähnlich gelagerten Fällen ist es den Beteiligten zu empfehlen, sich mit den relevanten rechtlichen Fragen von Anfang an gründlich auseinanderzusetzen. Besonders im Hinblick auf das Verfahrensrecht weist das brasilianische Recht verschiedene Tücken auf. Bleibt der Unterhaltspflichtige untätig, kann ihm dies später teuer zu stehen kommen. Auf der einen Seite soll er sich vor Gericht gegenüber unberechtigten Forderungen wehren, auf der anderen Seite ist ihm aber ebenso nahezu legen, die im Lande geltenden Gesetze zu beachten und die von ihm erwartete Verantwortung gegenüber dem Unterhaltsberechtigten auch zu übernehmen. Gerade in Belangen des Kindesrechts sind die brasilianische Öffentlichkeit und auch die Gerichte sehr sensibilisiert.

2.5. Güterrecht

Das Güterrecht (*regime de bens*) umfasst die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehepartnern untereinander und im Verhältnis zu Dritten. In Brasilien wird der zwischen den Ehepartnern bestehende Güterstand in der Heiratsurkunde angemerkt.

Der gesetzliche Güterstand zwischen verheirateten Personen und solchen, welche in einer durch das Gesetz anerkannten faktischen

Lebensgemeinschaft (união estável) leben, ist nach brasilianischem Recht die Errungenschaftsgemeinschaft (comunhão parcial de bens).

In besonderen Fällen wird durch das Gesetz die Gütertrennung (separação obrigatória de bens) vorgeschrieben.

In Lehre und Rechtsprechung ist umstritten, ob die gesetzliche Bestimmung verfassungsmäßig sei, nach der bei Eheschließungen, wenn einer der Ehegatten über siebzig Jahre alt ist, zwingend die Gütertrennung zur Anwendung kommt.

Die übrigen im Gesetz aufgezählten Fälle sind von geringer praktischer Bedeutung, so z.B. wenn ein bereits rechtskräftig Geschiedener wieder heiratet, die Nebenfolge der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei seiner Scheidung jedoch noch rechthängig, also noch nicht endgültig entschieden ist, was nach brasilianischem Recht möglich ist.

Neben dem gesetzlichen Güterstand lässt das Gesetz die Gütergemeinschaft (comunhão universal de bens), die Gütertrennung (separação convencional de bens) und die Zugewinnsgemeinschaft (participação final nos aqüestos) zu.

2.5.a. Begründung des Güterstands

Innerhalb der durch das Gesetz geregelten Güterstände sind verschiedene Varianten zugelassen. Allerdings gilt es dabei Folgendes zu beachten: Ein vor der Eheschließung abgeschlossener Ehevertrag (pacto antenupcial) ist nur dann gültig, wenn er durch einen Notar öffentlich beurkundet worden ist. Nach der Eheschließung bedarf die Änderung des Güterstandes stets der Genehmigung durch den Richter, wobei dafür wichtige Gründe vorliegen müssen und Dritte dadurch nicht geschädigt werden dürfen.

Personen, die in einer durch das Gesetz anerkannten faktischen Lebensgemeinschaft (união estável) leben, können ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch einfachen schriftlichen Vertrag regeln, wenn sie vom gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemein-

schaft (comunhão parcial de bens) abweichen möchten. Aus beweisrechtlichen Gründen ist es ihnen jedoch zu empfehlen, eine solche Vereinbarung durch einen Notar öffentlich beurkunden zu lassen.

2.5.b. Allgemeiner gesetzlicher Güterstand: Errungenschaftsgemeinschaft

Dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft (comunhão parcial de bens) kommt in Brasilien praktisch weitaus die größte Bedeutung zu.

Wesentlich für ihn ist das Bestehen von drei verschiedenen Vermögensmassen. Neben dem Eigengut der Ehepartner bzw. der Lebenspartner besteht ihr gemeinsames Vermögen.

Zum Eigengut gehört insbesondere das Vermögen, das ein Ehepartner bzw. Lebenspartner bereits vor der Eheschließung bzw. des Eingehens einer faktischen Lebensgemeinschaft (união estável) besaß. Ferner gehören dazu auch Schenkungen und Erbschaften, die dem einen Ehepartner bzw. Lebenspartner während ihres Bestehens angefallen sind. Schließlich sind Eigengüter solche, welche als Ersatz für bestehende Eigengüter durch den Berechtigten angeschafft werden.

Zum gemeinsamen Vermögen der Ehepartner bzw. der Lebenspartner gehören im Besonderen Vermögenswerte, welche durch sie während des Bestehens ihrer Ehe bzw. faktischen Lebensgemeinschaft (união estável) erworben worden sind, auch wenn dies lediglich im Namen des einen Ehepartners bzw. Lebenspartners geschah. Gemeinsames Vermögen stellen außerdem die Mehrwerte (benfeitorias) dar, welche die Eigengüter während des Bestehens der Ehe bzw. der faktischen Lebensgemeinschaft (união estável) erfahren haben. Auch die Erträge, welche die Eigengüter in dieser Zeit abwerfen, werden zum gemeinsamen Vermögen gerechnet.

Hinsichtlich der Verwendung des Arbeitslohns, von Renten- und ähnlichen periodischen Bezügen für den Erwerb von Vermögenswerten durch die Ehepartner bzw. Lebenspartner (conviventes oder

companheiros) einer faktischen Lebensgemeinschaft (união estável) gilt die Regel, dass diese gemeinsames Vermögen bilden.

Bei beweglichem Vermögen wird vermutet, dass es während des Bestehens der Ehe bzw. der faktischen Lebensgemeinschaft (união estável) erworben worden ist.

2.6. Auflösung von Ehe und faktischer Lebensgemeinschaft

Die Ehe wird durch Tod eines der Ehegatten, durch Ungültigerklärung der Ehe, und durch Scheidung beendet.

Nach dem Inkrafttreten der Änderung Nr. 66 des Grundgesetzes (Emenda Constitucional) am 14. Juli 2010 wurde die Scheidung in Brasilien gegenüber dem bisherigen Recht erheblich erleichtert. So ist insbesondere nach dem neuen Recht keine gesetzliche Wartezeit mehr zu beachten. In Lehre und Praxis ist jedoch noch umstritten, wie weit nach diesem es für Ehepartner immer noch möglich ist, sich vor einer Scheidung gerichtlich trennen zu lassen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der einvernehmlichen (consensual oder por mútuo consentimento) und der streitigen (litigiosa) Scheidung.

Haben die Parteien keine minderjährigen Kinder und sind sie beide urteilsfähig, können sie sich im gemeinsamen Einvernehmen mittels einer durch den Notar zu errichtenden öffentlichen Urkunde scheiden lassen. Auch vor dem Notar müssen die Parteien grundsätzlich durch einen in Brasilien zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein. Neben der Scheidung als solcher sind in der öffentlichen Urkunde auch ihre Nebenfolgen zu regeln (Güterrecht, Unterhaltsbeiträge, Namensregelung).

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Regelung einer einvernehmlichen Scheidung vor dem Notar nicht vorliegen, ist stets der Richter zuständig. Auch hier müssen die Parteien durch einen in Brasilien zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein. Dabei müssen zusätzlich folgende Nebenfolgen von den Parteien gere-

gelt werden: Die elterliche Obhut (guarda) und die Regelung des Besuchsrechts sowie die Unterhaltsbeiträge betreffend der Kinder. Damit sie rechtliche Wirkungen entfalten kann, muss die vorgeschlagene Regelung durch den Richter genehmigt werden.

Das gerichtliche Verfahren bei einer einvernehmlichen Scheidung vor den brasilianischen Gerichten ist einfach und schnell. Es kommt in der Praxis sogar öfters vor, dass dem Ehegatten, der nicht oder nicht mehr in Brasilien wohnhaft ist, das persönliche Erscheinen vor dem Gericht erlassen wird, wenn er seinen Rechtsanwalt diesbezüglich ausdrücklich und genügend bevollmächtigt.

Ist hingegen eine Scheidung in Brasilien nicht einvernehmlich, müssen die Parteien mit einer langen Verfahrensdauer und erheblichen Kosten rechnen. Neben der eigentlichen Hauptklage sind durch den beauftragten Rechtsanwalt regelmäßig auch rechtzeitig die vorsorglichen Maßnahmen einzuleiten, welche im Interesse der von ihm vertretenen Partei im konkreten Fall erforderlich sind. Haben die Parteien minderjährige Kinder, wird meistens über die elterliche Obhut (guarda) und die zu leistenden Unterhaltsbeiträge durch den unterhaltsverpflichteten Ehegatten gestritten. Ebenfalls besteht oft Uneinigkeit betreffend der güterrechtlichen Verhältnisse und des Rechts des einen Ehepartners, Unterhaltsbeiträge vom anderen zugesprochen zu bekommen.

Die Mediation im Bereich des Familienrechts ist in Brasilien bisher praktisch noch von geringer Bedeutung.

Bei faktischen Lebensgemeinschaften (uniões estáveis) können die Parteien (conviventes oder companheiros) diese ohne die Einschaltung eines Gerichts oder des Notars formlos auflösen, sofern sie sich darüber einig sind.

Es ist ihnen aber zu empfehlen, die Auflösung durch schriftlichen Vertrag zu regeln, vor allem wenn bei minderjährigen Kindern die elterliche Obhut (guarda), das Besuchsrecht und die Unterhaltsbeiträge zu regeln sind, Vermögenswerte zu teilen sind oder eine der Parteien auf den Erhalt von Unterhaltsbeiträgen durch den ande-

ren angewiesen ist. Der durch einen Notar beurkundete öffentliche Vertrag ist dabei einem einfachen schriftlichen Vertrag vorzuziehen.

In der Praxis ist zwischen den Parteien oft streitig, ob bei ihnen überhaupt eine faktische Lebensgemeinschaft (*união estável*) vorliegt oder nicht. Gleichzeitig gehen zwischen den Parteien regelmäßig die Meinungen darüber auseinander, wann eine solche überhaupt ihren Anfang genommen haben kann. Für beides ist die Partei beweispflichtig, welche entsprechende Rechte davon ableitet.

Um diese Fragen zu entscheiden, sind die Familiengerichte (*varas de família*) zuständig. Bevor über die Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft (*união estável*) und die Regelung ihrer Nebenfolgen durch das angerufene Gericht entschieden werden kann, hat dieses zunächst das Bestehen der faktischen Lebensgemeinschaft (*união estável*) und ihren Beginn festzustellen.

3. ERBRECHT

3.1. Internationaler Bezug

3.1.a. Zuständigkeit brasilianischer Gerichte

Wie im Familienrecht stellt sich ebenfalls im Erbrecht bei Fällen mit internationalem Bezug zunächst die Frage nach der internationalen Zuständigkeit der brasilianischen Gerichte und Behörden.

Immer beansprucht Brasilien die ausschließliche Zuständigkeit für die Abwicklung eines Nachlasses, wenn der Erblasser Vermögenswerte im Lande hinterlässt. Unerheblich ist, ob er zuletzt im Ausland wohnhaft war oder bei seinem Tode brasilianischer oder ausländischer Staatsangehöriger gewesen ist.

Demgegenüber sind nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung die brasilianischen Gerichte international grundsätzlich nicht zuständig, solche Vermögenswerte ins Nachlassverfahren miteinzu-

beziehen und auf die Erben aufzuteilen, welche sich beim Tode des Erblassers im Ausland befinden.

Das Nachlassverfahren beschränkt sich somit grundsätzlich auf die in Brasilien gelegenen Vermögenswerte.

Die erwähnten Regeln über die internationale Zuständigkeit sind nicht nur im gerichtlichen und außergerichtlichen Inventar- und Teilungsverfahren, sondern auch in anderen erbrechtlichen Verfahren, wie demjenigen über die Eröffnung letztwilliger Verfügungen, zu beachten.

3.1.b. Anwendbares Recht

Sind die brasilianischen Gerichte und Behörden international zuständig für die Abwicklung des Nachlasses, ist darauf das anwendbare Recht auf die Erbfolge zu bestimmen, wenn der zu beurteilende Sachverhalt eine internationale Beziehung aufweist.

Nach brasilianischem Recht ist auf die Erbfolge grundsätzlich das Recht am letzten Wohnsitz des Erblassers maßgebend. Immer ist jedoch brasilianisches Erbrecht anwendbar, wenn es sich beim Erblasser um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt, der in Brasilien Vermögenswerte hinterlässt, und dieses für den überlebenden Ehegatten sowie die Kinder mit brasilianischer Staatsangehörigkeit das günstigere Recht ist.

Bei Tod eines Ehepartners gilt für die güterrechtliche Auseinandersetzung das Recht an ihrem gemeinsamen Wohnsitz, den sie vor der Eheschließung gehabt haben. Haben die Ehepartner an verschiedenen Orten gewohnt, ist das Recht an ihrem ersten ehelichen Wohnsitz maßgebend.

Mit Bezug auf die Erbfähigkeit ist das Recht am Wohnsitz des Erben oder des Vermächtnisnehmers anwendbar.

3.1.c. Ausländische Testamente

Ausländische Testamente werden in Brasilien grundsätzlich anerkannt, sofern sie nach dem Recht des Landes, wo sie errichtet worden sind, hinsichtlich der dort geltenden Formerfordernisse gültig sind. Allerdings kann das zuständige Gericht einen Nachweis darüber verlangen, dass ein Testament tatsächlich an dem Ort und zu der Zeit errichtet worden ist, die im Testament angegeben worden sind.

Um in Brasilien anerkannt zu werden, dürfen ausländische letztwillige Verfügungen jedoch nicht dem *Ordre public*, also grundlegenden Bestimmungen des brasilianischen Rechts, widersprechen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach brasilianischem Recht das gemeinsame Testament und der Erbvertrag nicht zulässig sind.

3.2. Nachlassverfahren und außergerichtliche Abwicklung des Nachlasses

Nach dem Tod des Erblassers ist innerhalb von 60 Tagen ein Inventar- und Teilungsverfahren beim zuständigen Nachlassgericht einzuleiten. Hat der Erblasser zu seinen Lebzeiten kein Testament errichtet, sind alle Erben volljährig und urteilsfähig und herrscht zwischen ihnen über die Teilung des Nachlassvermögens Einigkeit, sieht das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren vor dem Notar vor.

Sowohl hier als auch im gerichtlichen Inventar- und Teilungsverfahren herrscht Anwaltszwang. Außerdem wird der Nachlass im Letzteren stets durch einen Inventarführer (*inventariante*) vertreten, wobei das Gesetz die Regeln darüber aufstellt, wer und in welcher Reihenfolge zu diesem Amt berufen werden kann und welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind.

Das Nachlassverfahren dient vor allem der Feststellung der Erben und Vermächtnisnehmer sowie des Nachlassvermögens unter Berücksichtigung der Zahlungs- und anderen durch den Erblasser eingegangenen Verpflichtungen wie auch der Teilung und Zuweisung der Nachlasswerte an die durch den Erbgang berechtigten Personen. Im Laufe des Nachlassverfahrens werden u.a. auch die für den

Nachlass erforderlichen Verwaltungs- und Verwertungshandlungen veranlasst. Ferner werden dort die mit dem Erbgang zusammenhängenden Steuern festgestellt und beglichen, während die Erben hinsichtlich der vor dem Erbgang fälligen Steuern des Erblassers den Nachweis zu erbringen haben, dass diese bezahlt worden sind.

Im gerichtlichen Inventar- und Teilungsverfahren werden grundsätzlich sämtliche Rechtsfragen entschieden, die mit der Abwicklung des Nachlasses zusammenhängen.

Die Feststellung der begünstigten Erben und Vermächtnisnehmer ist in diesem Verfahren nur möglich, wenn der Nachweis ihrer Berechtigung und Stellung als Begünstigte im Nachlass des Erblassers mittels Urkundenbeweis erbracht werden kann. Ist dieser Nachweis nicht möglich, werden die Parteien in das ordentliche Prozessverfahren verwiesen.

Anders als z.B. das deutsche kennt das brasilianische Recht keinen Erbschein. Betroffene haben aber die Möglichkeit, bei der zuständigen Gerichtskanzlei jederzeit eine Bescheinigung über den Verfahrensstand (*certidão de objeto e pé*) zu verlangen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Inventar- und Teilungsverfahrens erhält der Erbe eine Urkundenbescheinigung, worin u.a. auch seine Stellung als Erbe ausgewiesen ist (*formal de partilha*, wenn mehrere Erben, bzw. *carta de adjudicação*, wenn lediglich ein Alleinerbe vorhanden ist).

Sind sich die an einem Nachlassverfahren beteiligten Parteien untereinander nicht einig, ist in Brasilien mit einer Prozessdauer von mehreren Jahren zu rechnen. Vor allem, wenn der Erblasser Vermögen in mehreren Staaten hinterlässt oder seine familiären Verhältnisse schwierig einzuordnen sind, empfiehlt es sich, schon zu Lebzeiten rechtzeitig die Rechtsnachfolge für die Zeit nach dem Tode zu planen.

3.3. Gesetzliche Erbfolge (*sucessão legítima*)

Gesetzliche Erben sind nach brasilianischem Recht in erster Linie die Abkömmlinge (*descendentes*), also die Kinder und Kindeskin der des Erblassers, in Konkurrenz zum überlebenden Ehepartner. Allerdings hängt dessen Erbenstellung im Einzelnen von dem Güter-

recht ab, das zwischen ihm und dem Erblasser galt. Im Ergebnis ist der Ehepartner somit nicht immer Erbe neben den Abkömmlingen des Erblassers. Unabhängig von seiner güterrechtlichen Stellung gewährt ihm das Gesetz aber dennoch ein Wohnrecht am gemeinsam mit dem verstorbenen Ehepartner bewohnten Grundstück.

Sind keine Abkömmlinge vorhanden, erben die Aszendenten (Eltern, Großeltern, etc.) in Konkurrenz mit dem überlebenden Ehepartner. Sind auch keine Aszendenten mehr vorhanden, erbt allein der überlebende Ehepartner.

Der überlebende Ehepartner verliert sein Erbrecht, wenn er im Zeitpunkt des Todes des anderen von diesem gerichtlich getrennt (*separado judicialmente*) oder seit mehr als zwei Jahren faktisch getrennt (*separado de fato*) war, es sei denn, das Zusammenleben zwischen den Ehepartnern ist ohne jegliches Verschulden des überlebenden Ehepartners unmöglich geworden.

Nicht zu verwechseln mit der erbrechtlichen ist die güterrechtliche Auseinandersetzung, welche nach den Regeln des zwischen den Ehepartnern bestandenen Güterstands stattzufinden hat.

Wenn der Ehepartner den Erblasser nicht überlebt hat und dieser keine Abkömmlinge und Aszendenten hinterlassen hat, erben die Verwandten in seitlicher Linie (*colaterais*). Sind überhaupt keine erbfähigen Personen vorhanden, fällt das Erbe dem Gemeinwesen zu.

In Lehre und Praxis besteht eine Tendenz, eine Person, welche bis zu ihrem Tode mit einer anderen in einer faktischen Lebensgemeinschaft (*união estável*) als Lebenspartner (*convivente* oder *companheiro*) gelebt hat, dem überlebenden Ehepartner im Bereich des Erbrechts nach Möglichkeit gleichzustellen.

Dabei kann nach einem Grundsatzentscheid des Höchsten Brasilianischen Bundesgerichts (*Supremo Tribunal Federal*) vom 5. Mai 2011 nicht mehr zwischen faktischen Lebensgemeinschaften (*uniões estáveis*) von Personen verschiedenen und gleichen Geschlechts unterschieden werden.

Ebenso ist in Brasilien heute die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen möglich. Auch hier ist eine Benachteiligung des überlebenden gleichgeschlechtlichen Ehepartners im Vergleich zu demjenigen des anderen Geschlechts im Bereich des Erbrechts nicht mehr zulässig.

3.4. Gewillkürte Erbfolge (*sucessão testamentária*)

Im Verhältnis zur gesetzlichen gebührt der gewillkürten Erbfolge der Vorrang. Sie setzt allerdings eine wirksame Verfügung von Todes wegen voraus. Zudem wird die Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht eingeschränkt. Lediglich bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes kann der Erblasser davon abweichen. Außerdem gelten unabhängig davon die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit gegenüber allen Erben, also auch den eingesetzten.

Das brasilianische Recht erkennt als Verfügungen von Todes wegen weder das gemeinschaftliche Testament noch den Erbvertrag an. Zulässig sind nur das Einzeltestament und das Kodizill. Mit einem solchen kann der letzte Wille des Erblassers lediglich hinsichtlich seines Begräbnisses geäußert werden. Außerdem dürfen darin Anordnungen über Spenden von geringer Höhe und die Hingabe der persönlichen Habe zum Gebrauch an bestimmte Personen oder Bedürftige an einem bestimmten Ort enthalten sein. Schließlich kann in derselben Urkunde ebenfalls ein Testamentsvollstrecker ernannt werden. Nicht zu verwechseln mit den herkömmlichen Verfügungen von Todes wegen nach brasilianischem Recht ist die sog. "Patientenverfügung" ("*testamento vital*", "*diretiva antecipada de vontade*"), für welche besondere Regeln gelten.

Als höchstpersönliches Rechtsgeschäft ist Stellvertretung bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung ausgeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis über deren Inhalt darf grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden.

Der Erblasser selber muss im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung urteilsfähig sein. Überdies tritt die Testierfähigkeit einer Person nach geltendem Recht nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein. Dabei steht es dem Erblasser frei, über sein ganzes

Vermögen oder nur einen Teil desselben letztwillig zu verfügen. Auch kann er sich darauf beschränken, Anordnungen zu treffen, die keinen vermögensrechtlichen Charakter aufweisen.

Das brasilianische Recht unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Testamentsformen. In Brasilien ist das Testament in der Praxis noch nicht allzu sehr verbreitet. Es sind dagegen oft Ausländer, die ihre Erbfolge testamentarisch regeln. Wird ein Testament in Brasilien errichtet, empfiehlt sich ein Gang zum Notar. Das durch diesen öffentlich beurkundete Testament bildet für den Erblasser und die darin Begünstigten die größte Sicherheit.

In der Praxis sehr wichtige Einzelanordnungen, welche in einem Testament getroffen werden können, sind u.a. die Erbeneinsetzung, die Anordnung eines oder mehrerer Vermächtnisse, Vorschriften über die Erbteilung, Auflagen sowie Testamentsvollstreckung.

3.5. Pflichtteilserven

Die sog. Pflichtteilserven genießen nach brasilianischem Recht eine bevorzugte Stellung gegenüber den übrigen Erben. Es darf ihnen nämlich ein Teil ihres gesetzlichen Erbanspruchs am Nachlass durch letztwillige Verfügung des Erblassers nicht entzogen werden. Nach dem Gesetz sind Pflichtteilserven die Abkömmlinge, die Aszendenten sowie der überlebende Ehepartner. Diesem ist nach Möglichkeit grundsätzlich der nicht verheiratete Lebenspartner (*convivente* oder *companheiro*) bei Vorliegen einer faktischen Lebensgemeinschaft (*união estável*) gleichzustellen, weil nicht nur die formgültig geschlossene Ehe, sondern auch die faktische Lebensgemeinschaft (*união estável*) den Schutz des Grundgesetzes genießt. Dabei ist nach der bereits erwähnten höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung vom 5. Mai 2011 nicht mehr zwischen faktischen Lebensgemeinschaften (*uniões estáveis*) von Personen verschiedenen und gleichen Geschlechts zu unterscheiden. Das Gleiche gilt auch für die formgültig abgeschlossene Ehe.

Der Erblasser ist berechtigt, über seinen Nachlass zur Hälfte frei zu verfügen, wenn er Pflichtteilserven hinterlässt. Trifft er eine weiter-

gehende letztwillige Verfügung, können die pflichtteilsgeschützten Erben diese nach dem Tod gerichtlich anfechten und eine Herabsetzung auf das erlaubte Maß verlangen.

3.6. Erbberufung, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Abtretung des Erbes

Als Erbe kann nicht nur die beim Tode des Erblassers bereits geborene, sondern auch die erst gezeugte Person berufen werden. Bei der gewillkürten Erbfolge wird der Kreis der zu berufenden möglichen Erben erweitert.

Mit dem Tode des Erblassers fällt die Erbschaft an die berufenen gesetzlichen und eingesetzten Erben. Nimmt der Erbe die Erbschaft an, wird der Erbanfall ihm gegenüber endgültig, schlägt er sie jedoch aus, gilt der Erbanfall für ihn als nicht erfolgt. Die Annahme der Erbschaft kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Eine Ausschlagung ist dagegen lediglich mittels öffentlicher Beurkundung oder durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht möglich. Außerdem ist es unzulässig, eine Erbschaft unter Vorbehalt, Bedingungen oder lediglich einen Teil davon anzunehmen. Die gleichen Regeln gelten auch für die Ausschlagung. Die Annahme- und Ausschlagungserklärung kann grundsätzlich nicht widerrufen werden.

Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus und schädigt er dadurch seine Gläubiger, können diese mit Bewilligung des Richters die Erbschaft in seinem Namen annehmen, wenn sie dabei die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften beachten.

An die Stelle des ausschlagenden Erben treten die nach Gesetz berufenen anderen Erben des Erblassers.

Das brasilianische Recht erlaubt dem Erben grundsätzlich, sein Recht an der Erbschaft sowie seinen Erbanteil (*quinhão*) einem Miterben oder Dritten abzutreten. Allerdings besitzt der Miterbe gegenüber dem Dritten ein Vorbezugsrecht, wobei eine Abtretung (*cessão*) stets mittels öffentlicher Beurkundung (*escritura pública*)

zu erfolgen hat. Eine Abtretung ist immer erst nach dem Ableben, nicht schon zu Lebzeiten des Erblassers zulässig.

3.7. Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten

Nach brasilianischem Recht kann eine künftige Erbschaft als solche nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden sein. Nicht zu verwechseln damit sind Schenkungen des Erblassers zu seinen Lebzeiten, welche unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt sind. Handelt es sich um Schenkungen zwischen Ehegatten, hängt es von ihrem Güterstand ab, ob und inwieweit eine Schenkung zwischen ihnen zulässig ist.

Abkömmlinge müssen Schenkungen von Aszendenten grundsätzlich bei der Erbfolge zur Ausgleichung (*colação*) bringen. Jedoch kann der Schenker den Beschenkten von dieser Pflicht befreien, sei es durch eine entsprechende testamentarische Anordnung oder im Rechtsgeschäft selbst, das Grund der Schenkung ist.

Schenkungen des Erblassers haben stets die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben zu beachten. Dabei ist jede Schenkung insoweit nichtig, als sie im Zeitpunkt, als die Zuwendung erfolgte, den Wert des Vermögens überstieg, über das der Erblasser frei verfügen konnte (*doação inoficiosa*). Es ist umstritten, ob eine gerichtliche Klage in diesem Fall schon vor oder erst nach dem Tode des Erblassers eingeleitet werden kann.

Hat der Erblasser die verfügbare Quote mittels Anordnungen in einer letztwilligen Verfügung überschritten, können die in ihren Pflichtteilen verletzten Erben auf jeden Fall erst nach dem Tode des Erblassers klagen. Sind pflichtteilsgeschützte Erben vorhanden, beträgt die verfügbare Quote (*parte disponível*) in jedem Fall die Hälfte seines Vermögens.

Liegt im konkreten Fall eine entgeltliche Zuwendung, insbesondere auch ein Kaufvertrag zwischen Aszendent und Abkömmling vor, ist dieses Rechtsgeschäft grundsätzlich anfechtbar, wenn ihm nicht alle Abkömmlinge und der Ehegatte des Verkäufers zugestimmt haben.

3.8. Haftung für die Schulden des Erblassers

Auch die Gläubiger des Erblassers, der Erben und der Vermächtnisnehmer sind grundsätzlich legitimiert, die Einleitung eines Nachlassverfahrens beim zuständigen Gericht zu beantragen, sofern dieses nicht schon von einer anderen dazu berechtigten Person innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit dem Tode des Erblassers beantragt worden ist. Ebenso können sie ihre Forderungen in diesem Verfahren anmelden (habilitar). Jedoch können sie dafür vor Abschluss der Erbteilung erst dann befriedigt werden, wenn sie bereits fällig und einforderbar sind. Im Übrigen wird der Gläubiger auf den ordentlichen Prozessweg verwiesen, wenn nicht alle Erben mit der Bezahlung der angemeldeten Forderung einverstanden sind, wobei der zuständige Nachlassrichter zu seinem Schutze die erforderlichen Maßnahmen anordnen wird.

Die Haftung für die Schulden des Erblassers ist nach brasilianischem Recht grundsätzlich auf den Betrag der Vermögenswerte aus dem Nachlass beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Erbenhaftung besteht nicht. Nach der Erbteilung (partilha) haften die Erben zudem nur noch anteilmäßig mit ihrem Erbanteil für Schulden des Erblassers. Ihre Haftung findet ihre Grenze an der Höhe ihres Erbanteils. Darüber hinaus haften sie nicht.

3.9. Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

Nach dem Grundgesetz sind allein die Bundesländer (Estados) zuständig, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben. Allerdings ist der höchstzulässige Steuersatz eines steuerpflichtigen Erwerbs von Bundesrechts wegen auf 8% beschränkt. Die Bundesländer haben von ihrer Zuständigkeit regelmäßig Gebrauch gemacht.

Nachstehend werden kurz die wichtigsten Grundsätze für São Paulo, das wirtschaftlich bedeutendste Bundesland Brasiliens, dargestellt.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst hier grundsätzlich sämtliches Vermögen, das im Bundesland São Paulo gelegen ist, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder der Schenker im Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz in diesem Bundesland gehabt hatte.

Steuerpflichtig sind in diesen Fällen aber zusätzlich auch Vermögensempfangen in anderen Bundesländern und im Ausland, wenn es sich dabei um bewegliches Vermögen handelt. Es wird hierzu keine zusätzliche Beziehung zum Bundesland São Paulo vorausgesetzt.

Ferner beansprucht das Bundesland São Paulo die Steuerhoheit, wenn der Erbe, der Vermächtnisnehmer oder der Beschenkte dort wohnhaft ist, selbst wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes im Ausland wohnhaft war oder dort ein Nachlassverfahren abgewickelt wurde oder der Schenker im Zeitpunkt der Schenkung im Ausland wohnhaft war. Die Steuerpflicht tritt in diesen Fällen ein, wenn der Vermögensempfang sich auf einen Wertgegenstand, der sich im Bundesland São Paulo oder im Ausland befindet, bezieht, und es sich bei diesem um einen körperlichen Gegenstand (bem corpóreo) handelt. Bei unkörperlichen Sachen (bens incorpóreos) schreibt das Gesetz in gleich gelagerten Fällen eine sinngemäße Anwendung vor.

Es ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass das Obergericht des Bundeslandes São Paulo (Tribunal de Justiça de São Paulo) schon entschieden hat, die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer sei verfassungswidrig, soweit die Besteuerung Vermögen erfasse, das außerhalb Brasiliens gelegen sei.

Bei der Erbschaftssteuer ist grundsätzlich der Verkehrswert beim Tode des Erblassers maßgebend, während bei einer Schenkung der entscheidende Zeitpunkt der Abschluss des Schenkungsvertrages ist.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich der begünstigte Erbe und Vermächtnisnehmer bei einem Erwerb von Todes wegen und der Beschenkte bei einer Schenkung unter Lebenden.

Im Bundesland São Paulo wird der steuerpflichtige Erwerb mit einem einheitlichen Steuersatz von 4% besteuert. Das Gesetz sieht keine persönliche Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung für Personen vor, welche dem Erblasser bzw. dem Schenker besonders nahestehen. Auch findet unabhängig von der Höhe des Vermögensempfangs keine progressive Steuerbelastung statt. Auf der anderen Seite werden durch das Gesetz sachlich begründete Steuerfreibeträge lediglich in äußerst geringem Umfang anerkannt.

4. UNSERE SPONSOREN

Rechsteiner Sociedade de Advogados ist eine Rechtsanwaltskanzlei in São Paulo, welche neben dem Familien- und Erbrecht vor allem auch auf den Gebieten des Zivil- und Unternehmensrechts, des Immobilienrechts, des Internationalen Privat- und Zivilprozessrechts und der Schiedsgerichtsbarkeit über eine langjährige praktische Erfahrung verfügt.

Weitere Literatur des Autors Dr. Beat W. Rechsteiner zum Thema:

Deutsch

- Das Erbrecht Brasiliens - Eine Übersicht, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV), 14. Jhg., Hft. 5, 2007, Verlag C.H. Beck München und Frankfurt a.M., S. 212-215
- Internationales Familien- und Erbrecht in Brasilien und Deutschland, in: Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien - Entwicklungen und Neuansätze, Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Bd. 30, Shaker Verlag, Aachen 2004, S. 96-160

Portugiesisch

- Direito internacional privado - teoria e prática, 15. Aufl., Saraiva, São Paulo, 2012
- Aspectos gerais do direito das sucessões no âmbito do direito internacional privado sob a perspectiva do direito brasileiro, in: Direito internacional contemporâneo, hrsg. von Leonardo Nemer Caldeira Brant/Délber Andrade Lage/Suzana Santi Cremasco, Juruá, Curitiba, 2011, S. 277-292
- Algumas questões jurídicas relacionadas à sucessão testamentária com conexão internacional, Revista dos Tribunais (RT), 786, São Paulo, S. 99-107, 2001



Rechsteiner Sociedade de Advogados

Alameda Santos 880, cj. 31, "Ed. Paulista Atrium"

01418-100 São Paulo - Brasilien

Tel.: 00 55 11 3149-67-00 | Fax: 00 55 11 3284-65-09

Site: www.brlaw.com.br

Kontakte:

Dr. Beat W. Rechsteiner, LL.M., Rechtsanwalt

E-Mail: bwr@brlaw.com.br

Rodrigo Alves Anaya, Rechtsanwalt,
mit Fachspezialisierung im Familien- und Erbrecht,
organisiert vom brasilianischen Anwaltsverband

E-Mail: raa@brlaw.com.br

Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine über 90 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht und Öffentlichkeitsarbeit ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.



Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013
E-mail: ahkbrasil@ahkbrasil.com
www.ahkbrasil.com